



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 387/01

vom

18. Oktober 2001

in der Strafsache

gegen

wegen Totschlags u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 18. Oktober 2001 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Nebenklägers M. gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 22. Mai 2001 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Angeklagten im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

Zutreffend hat der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift vom 25. September 2001 zu der Revision des Nebenklägers ausgeführt:

"Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Nebenkläger form- und fristgerecht Revision eingelegt. Zur Begründung seines Rechtsmittels rügt er allgemein die Verletzung sachlichen Rechts. Diese Begründung läßt nicht erkennen, ob der Nebenkläger - was unzulässig wäre - lediglich den Strafausspruch wegen versuchten Totschlags zum Nachteil des Angeklagten anfechtet oder ob das Ziel seiner Revision die Umstellung des Schuldspruchs auf versuchten Mord ist (vgl. BGHR StPO § 400 Abs. 1 Zulässigkeit 2)."

Da die Revision des Nebenklägers erfolglos ist, trägt er gemäß § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Angeklagten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen.

Tolksdorf
ler

Miebach

Wink-

Pfister

von Lienen